

# SGAMSP · SSPVP

Schweizerische Gesellschaft für Arzneimittelsicherheit in der Psychiatrie  
Société suisse de pharmacovigilance en psychiatrie

## **Statuten**

**Schweizerische Gesellschaft für  
Arzneimittelsicherheit in der  
Psychiatrie (SGAMSP)**

**Société suisse de pharmacovigilance  
en psychiatrie (SSPVP)**

(genehmigt an Generalversammlung 2018)

**Schweizerische Gesellschaft für Arzneimittelsicherheit in der Psychiatrie (SGAMSP)**  
**Société suisse de pharmacovigilance en psychiatrie (SSPVP)**

## **Artikel 1**

### **Name, Sitz und Angliederung**

Die *Schweizerische Gesellschaft für Arzneimittelsicherheit in der Psychiatrie (SGAMSP)* ist ein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründeter Verein mit Sitz in Zürich.

Sie ist assoziiert mit dem Institut für Arzneimittelsicherheit in der Psychiatrie, ein in Deutschland unter dem Namen *AMSP e.V.* eingetragener Verein (Fassung der Satzung vom 4.3.2011), sowie mit der Österreichischen Gesellschaft für Arzneimittelsicherheit in der Psychiatrie (ÖAMSP).

Sie ist eine angegliederte Gesellschaft der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP).

## **Artikel 2**

### **Zweck**

2.1. Die SGAMSP fördert die Arzneimittelsicherheit in der Psychiatrie.

2.2. Der Zielsetzung dient insbesondere die Implementierung und Aufrechterhaltung von für die Belange der Arzneimittelsicherheit geeigneten Strukturen und eine systematische (auch regional gegliederte) Datenerhebung in psychiatrischen Institutionen. Weiterhin gehört dazu die Unterstützung von Forschungsprojekten, die Organisation und Unterstützung von Tagungen, Kongressen sowie Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen, die Herausgabe von Publikationen und edukativen Materialien.

2.3. Die SGAMSP strebt eine enge Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Fachgesellschaften der Medizin, den Herstellern von Arzneimitteln, den Vertretern themenverwandter Fachgebiete der Medizin und solchen Interessengruppen an, die am Thema Arzneimittelsicherheit und einer damit verbundenen Verbesserung der allgemeinen psychiatrischen Versorgung sowie des Wohlbefindens des Einzelnen interessiert sind.

## **Artikel 3**

### **Mitgliedschaft**

3.1. Die Gesellschaft umfasst ordentliche und assoziierte Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Kollektivmitglieder.

3.2. Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, spätestens 1 Monat vor Ende des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.

### *Ordentliche und assoziierte und Kollektiv-Mitglieder*

3.3. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die wissenschaftlich und klinisch auf dem Gebiet der SGAMSP tätig ist, deren Zweck unterstützt und aktiv oder fördernd daran mitarbeiten möchte, die Ziele der Gesellschaft zu erreichen. Mitarbeiter von Arzneimittelherstellern können nicht ordentliches Mitglied werden.

Jedes ordentliche Mitglied, das Arzt oder Ärztin ist, wird automatisch Mitglied der Sektion „Ärzte der SGAMSP“.

3.4. Assoziierte Mitglieder können Personen werden, die die unter 3.3. aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen, aber den Zweck der SGAMSP unterstützen und aktiv und fördernd daran mitarbeiten möchten, die Ziele der Gesellschaft zu erreichen. Mitarbeiter von Arzneimittelherstellern können ebenfalls assoziierte Mitglieder werden.

### 3.5. Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind Organisationen und Institutionen (natürliche und juristische Personen), die sich im Bereich der Zweckbestimmung der Gesellschaft betätigen.

Kollektivmitglieder delegieren eine Person, sie haben 1 Stimme.

3.6. Für den Erwerb der ordentlichen, assoziierten oder Kollektiv-Mitgliedschaft wird ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gerichtet. Der Vorstand nimmt die Neumitglieder auf.

3.7. Ein ordentliches oder assoziiertes Mitglied oder Kollektivmitglied, das seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht erfüllt hat, kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch auf Ende Jahr, wenn ein Mitglied trotz Mahnung zwei aufeinanderfolgende Mitgliederbeiträge nicht bezahlt hat. Das Mitglied erhält Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der Generalversammlung. Für den Ausschluss ist das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung notwendig.

3.8. Ordentliche und Kollektiv-Mitglieder haben Antragsrecht in der Generalversammlung sowie Stimm- und Wahlrecht. Assoziierte Mitglieder haben Antrags- aber kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber an den Aktivitäten von Arbeitsgruppen teilnehmen und erhalten wie die ordentlichen Mitglieder die Vereinsmitteilungen.

3.9. Die ordentlichen und Kollektiv-Mitglieder sind verpflichtet zur Wahrung und Förderung der Ziele und des Ansehens der Gesellschaft, zur Anerkennung der Statuten und zur Leistung des Mitgliederbeitrages.

### *Ehrenmitglieder*

3.10. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung denjenigen Mitgliedern verliehen werden, die für die Zielsetzung oder Förderung der Anliegen der SGAMSP Ausserordentliches geleistet haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, aber sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

## Artikel 4

### Organe der Gesellschaft

4.1. Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand, allfällige Sektionen und die Rechnungsprüfung.

#### 4.2. *Generalversammlung*

4.2.1. Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Generalversammlungen sind als ordentliche Versammlungen jährlich einzuberufen und als ausserordentliche auf Initiative des Vorstandes. Gesetzesmässig können 1/5 aller Stimmberechtigten die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

4.2.2. Zur Generalversammlung lädt der Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 4 Wochen vor dem entsprechenden Datum schriftlich ein.

4.2.3. Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

4.2.4. Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen werden nicht berücksichtigt). Bei Stimmengleichheit obliegt dem Präsidium der Stichentscheid.

4.2.5. Der Generalversammlung obliegt:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichtes und allfälliger Sektionsberichte
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. die Entlastung des Vorstands
- e. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und des übrigen Vorstands sowie der Revisionsstelle
- f. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Verabschiedung des Jahresbudgets
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i. Änderung der Statuten
- j. Bestätigung von Neumitgliedern, Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
- k. Genehmigung der Gründung und Auflösung von Sektionen
- l. Verabschiedung der Sektionsreglemente
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

#### 4.3. *Vorstand*

4.3.1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Finanzen
- d. Aktuariat
- e. Sektionen, bei Bedarf
- f. weitere sind möglich

Ämterkumulation ist möglich. Der Präsident ist Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand kann Beiräte und Arbeitsgruppen einsetzen.

4.3.2. Der Vorstand und der Präsident werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl an der Generalversammlung erfolgt für alle Vorstandsmitglieder einzeln mit einfachem Mehr, auf Anfrage global mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

4.3.3. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) gültig.

4.3.4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft, er vertritt die Gesellschaft nach aussen, und ist allein befugt, im Namen der Gesellschaft öffentliche Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben. Er ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit dem AMSP e.V., und gegebenenfalls mit der ÖAMSP. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Er kann bestimmte Aufgaben und Geschäfte an Beiräte, Arbeitsgruppen, einzelne Mitglieder oder Aussenstehende delegieren. Er erstellt z.Hd. der Generalversammlung einen Jahresbericht.

#### *4.4. Sektionen*

4.4.1. Die SGAMSP kann auf Beschluss der Generalversammlung Sektionen gründen.

4.4.2. Die Sektion „Ärzte der SGAMSP“ ist eine Sektion der SGAMSP.

Die Aufgaben der Sektion «Ärzte der SGAMSP» werden in einem Reglement geregelt. Dieses Reglement wird von der Generalversammlung SGAMSP und der SGPP genehmigt. Die Sektion „Ärzte der SGAMSP“ wird von einer Präsidentin/einem Präsidenten geleitet, der SGPP-Mitglied ist.

#### *4.5. Rechnungsprüfung*

4.5.1. Die Rechnungsprüfung besteht aus 2 Rechnungsrevisoren, die durch die Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen zu wählen sind. Sie sind wiederwählbar.

4.5.2. Die Rechnungsrevisoren legen der ordentlichen Generalversammlung jährlich einen Revisionsbericht vor. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### *4.6 Beiräte und Arbeitsgruppen*

4.6.1. Der Vorstand kann Beiräte berufen. In einem Beirat können Mitglieder aus allen Mitgliederkategorien Einsitz nehmen. Mitglieder eines Beirats können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

Der Beirat berät den Vorstand in Fachfragen und unterstützt ihn bei der Planung und Durchführung von Projekten zur Verwirklichung von Vereinszielen.

4.6.2. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

4.6.3. Die Mitglieder von Beiräten und Arbeitsgruppen werden vom Vorstand für 2 Jahre bzw. bis zum Abschluss der Aufgabe berufen. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder von Beiräten und Arbeitsgruppen können jederzeit unter Angabe von Gründen abberufen werden.

4.6.4. Beiräte und Arbeitsgruppen haben kein Stimm- und Wahlrecht, sofern es nicht durch ihren Mitgliedschaftsstatus geregelt ist.

## **Artikel 5**

### **5. Finanzen**

5.1. Zur Erreichung ihrer Ziele und zur Deckung administrativer Unkosten führt die Gesellschaft eine Kasse. Sie wird geüfnet durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge, Zuwendungen von Behörden, Körperschaften, Unternehmen etc., Schenkungen und Finanzaktionen.

5.2. Die Sektionen verfügen über keine eigene Kasse.

5.3. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur deren Vermögen; eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## **Artikel 6**

### **Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft**

Für Statutenänderungen und für die Auflösung der Gesellschaft wird die Zweidrittelmehrheit der an einer Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen benötigt (Enthaltungen werden nicht berücksichtigt). Die Änderungsvorschläge und der Auflösungsantrag müssen den Mitgliedern spät. 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zugestellt werden.

### **Annahme der Statuten**

Die Statuten der SGAMSP wurden anlässlich ihrer Gründungsversammlung am 6. April 2001 in Kilchberg angenommen.

Artikel 4.3.2 wurde an der Generalversammlung vom 10. November 2005 revidiert.

Die Artikel 3.1, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, 3.8, und 5.3 wurden an der Generalversammlung vom 2. November 2006 revidiert.

Die Artikel 3.1, 4.3.1 und 4.3.2 wurden an der Generalversammlung vom 25. Oktober 2007 revidiert.

Der Artikel 4.3.2 wurde an der Generalversammlung vom 12. November 2015 revidiert.

Gesamtüberarbeitung der Statuten für Generalversammlung vom 25. Oktober 2018.

Die Version 6 der Statuten (2018) sowie das Reglement der Sektion „Ärzte der SGAMSP“ treten nach ihrer Ratifizierung durch die Generalversammlung der SGAMSP und die Delegiertenversammlung der SGPP in Kraft.